

## Zur Eindämmung der Effektenpekulation in Deutschland.

### Die Bestimmungen des Börsenvorstandes.

Der Berliner Börsenvorstand hat auf Grund des Beschlusses der Berliner Handelskammer vom 8. d. M. die am 26. Juni veröffentlichten Bestimmungen zur Eindämmung der Wertpapierpekulationen während des Krieges in Kraft gesetzt. Die betreffende Bekanntmachung hat folgenden Wortlaut:

Die Handelskammer hat mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe folgende Aenderung der Börsenordnung beschlossen:

„Der Börsenvorstand kann während der Kriegszeit im Staats- und Wirtschaftsinteresse für den Geschäftsverkehr der Börsenbesucher sowie für die Verwendung der an der Börse bekannt gewordenen Preise und Nachrichten Grundsätze aufstellen, die für die Börsenbesucher verbindlich sind.

Börsenbesucher, die gegen diese Grundsätze verstoßen, sind, wenn nicht gemäß §§ 10 ff. Börsengesetzes eine härtere Strafe verwirkt ist, vom Börsenvorstande mit Ausschließung von dem Besuche der Börsenversammlungen auf mindestens drei Tage und höchstens ein Jahr zu bestrafen. Statt der Ausschließung ist, beim Vorliegen mildernder Umstände, die Verhängung einer Geldstrafe von mindestens 50 bis höchstens 1500 Mark zulässig; die eingehenden Gelder sind zugunsten unterstützungsbedürftiger Börsenbesucher zu verwenden. Die Bestimmungen der §§ 20 bis 22 Börsenordnung finden Anwendung.“

Der Börsenvorstand hat auf Grund der vorstehenden Bestimmungen folgende Grundsätze aufgestellt:

#### Es ist unzulässig:

1. durch lautes Ausrufen der Preise (Kurse) in den Börsenräumen die Aufmerksamkeit eines größeren Personentranges auf Angebote und Nachfragen in bestimmten Wertpapieren zu lenken;

2. andere als unmittelbare Kassageschäfte zu machen. Alle unmittelbaren und mittelbaren Zeitgeschäfte, also auch Prämien-, Stellagen- und Optionsgeschäfte, sind verboten. Alle zwischen Börsenbesuchern abgeschlossenen Wertpapiergeschäfte müssen spätestens am drittfolgenden Werttag mittags 12 Uhr erfüllt werden. Bei Ueberschreitung dieser Frist hat der nichtsäumige Teil das Recht, ohne vorherige Mahnung oder Ankündigung entweder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder von dem Vertrage zurückzutreten. Erklärt der nichtsäumige Teil nicht binnen vierundzwanzig Stunden nach Ablauf der Frist, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, so gilt das Geschäft als aufgehoben. Aufschub der Erfüllung über den drittfolgenden Werttag hinaus kann nur von einer Kommission des Börsenvorstandes in besonderen Ausnahmefällen gestattet werden. Diese Kommission ist auch zuständig, in Streitfällen die Höhe des Schadenersatzes wegen Nichterfüllung festzusetzen. Abweichende Parteivereinbarungen sind, sofern sie nicht die Abkürzung der Erfüllungsfrist betreffen, unzulässig;

3. Berichte an das Publikum zwecks Anregung der Spekulation in Wertpapieren zu erstatten; unter dieses Verbot fallen insbesondere alle Kurs- oder Stimmungsberichte, die zu dem genannten Zweck unaufgefordert oder infolge einer (z. B. durch Zeitungsanzeigen) seitens des Berichtenden hervorgerufenen Aufforderung schriftlich oder mündlich gegeben werden, sowie regelmäßige Berichte der genannten Art, durch welche das Publikum über die Vorgänge an der Börse auf dem Laufenden gehalten wird. Als schriftliche Berichte gelten auch solche, die im Rahmen eines Briefes oder Telegrammes gegeben werden, als mündlich auch solche, die im Rahmen eines telephonischen Gespräches gegeben werden;

4. in öffentlichen Anzeigen, Rat oder Auskunft in Wertpapieren zu erteilen, oder sich hierzu oder in marktchreierischer Weise zum An- oder Verkauf von Wertpapieren anzubieten.